

LANDSCHAFTSPLAN DAHLEM-WEST

KREIS EUSKIRCHEN

SATZUNG

ENTWICKLUNGSZIELE UND FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 u. 18 bis 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG - NW) - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.1994 (GV. NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW verbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 14.06.2000 die Aufstellung des Landschaftsplanes "12b - Dahlem West" beschlossen.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.06.2000 wurde am 01.02.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 08.05.2001 stattgefunden.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 30./31.05.2001 bis 12.07.2001 stattgefunden.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 22.05.2002 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.06.2002 bis 19.07.2002 einschließlich öffentlich ausliegen.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 18.09.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 18.09.2002 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 02.04.2003

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 08.07.2003 unter Az. 51-2 dahlem-west genehmigt worden.

Köln, den 08.07.2003

gez. Dordorf
Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

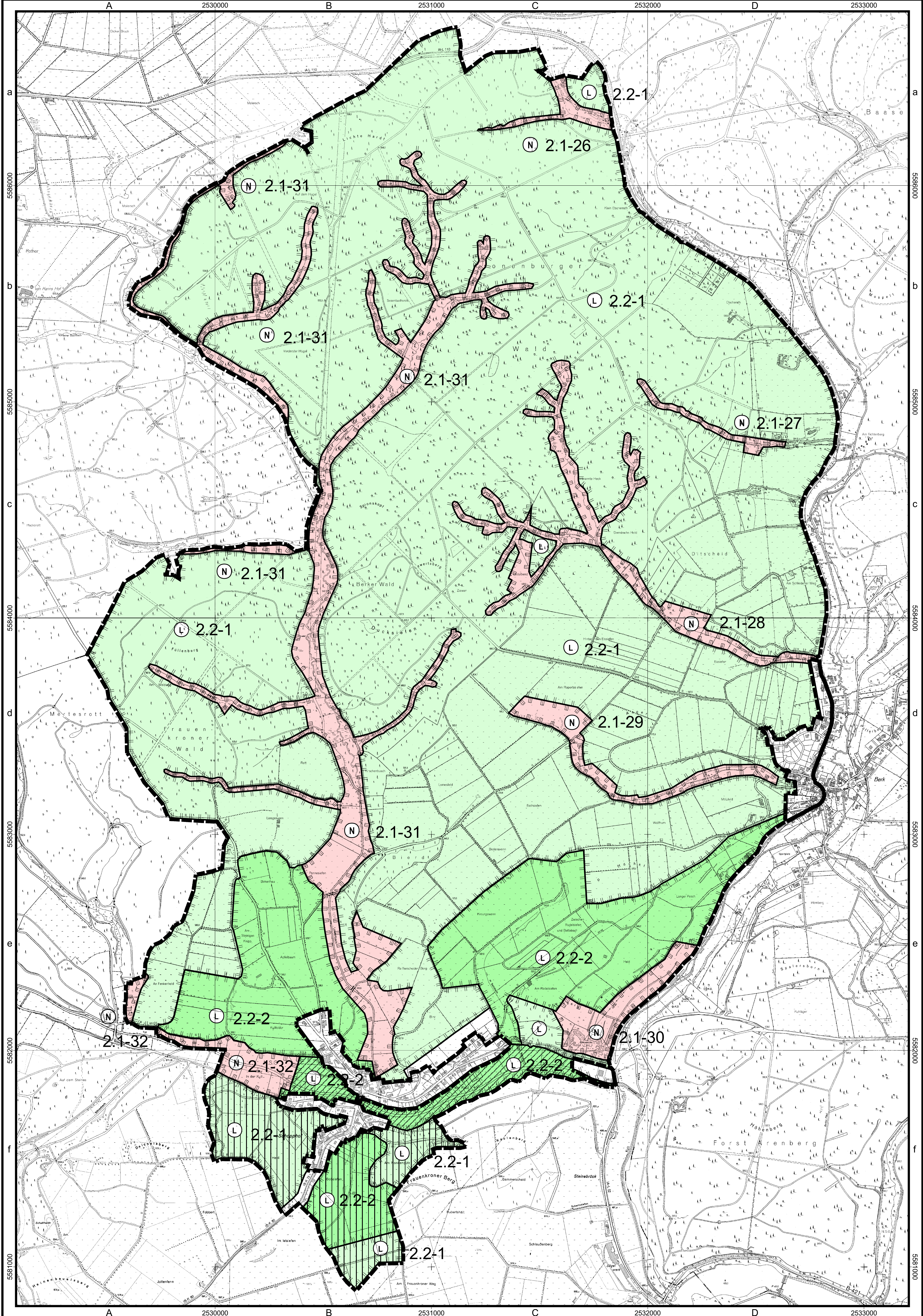
Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a LG NW ist am 01.08.2003 erfolgt.

Gemäß § 28a LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

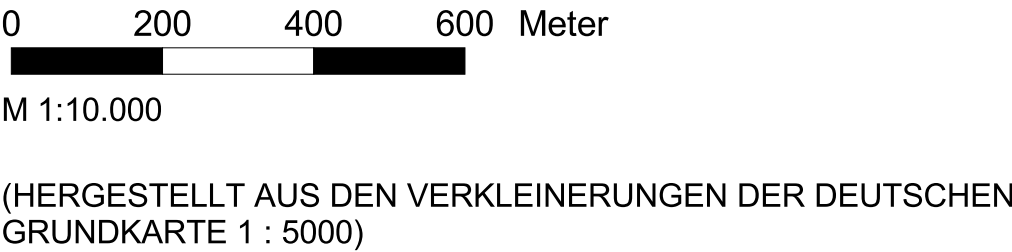
Euskirchen, den 05.08.2003

gez. Rosenke
Landrat



Legende

- ENTWICKLUNGSZIEL 1: Erhaltung
- 2.1 NATURSCHUTZGEBIET (§ 20 LG)
 - 2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§ 21 LG)
 - 2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§21 LG) MIT UMBRUCHVERBOT
- ENTWICKLUNGSZIEL 2.1: Anreicherung / Biotopentwicklung
- 2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§ 21 LG)
 - 2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§21 LG) MIT UMBRUCHVERBOT
- ENTWICKLUNGSZIEL 2.2: Anreicherung / Biotopentwicklung in der Kyllburg
- 2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§21 LG) MIT UMBRUCHVERBOT
- ENTWICKLUNGSZIEL 3: Temporäre Erhaltung
- 2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§ 21 LG)
- SIEDLUNGSNAHE FLÄCHEN OHNE SCHUTZ-ZUWEISUNGEN / FESTSETZUNGEN
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES LANDSCHAFTSPLANES
- FLÄCHEN NACH §§ 30, 34 BauGB (INNENBEREICH), GEHÖRT NICHT ZUM GELTUNGSBEREICH DES LANDSCHAFTSPLANES (STAND MAI 2000)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



(HERGESTELLT AUS DEN VERKLEINERUNGEN DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE 1 : 50000)



DER LANDRAT

LANDSCHAFTSPLAN DAHLEM-WEST

ENTWICKLUNGSZIELE UND FESTSETZUNGEN

BEARBEITUNG: K. KRÖGER
K. BIALAS

MAßSTAB 1 : 10.000

STAND: AUGUST 2002